

Wol
2672



118-76



QK 118 n. o.



Der Durchlauchtig-
sten/ Durchlauchtigen / Hochgebornen
Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ludowigs Pfaltzgra-
fen bey Rhein Ertztruchessen / Hertzogen in Bay-
ern/ Herrn Augusten Herzogen zu Sachsen/ Erzmarschalchs/
Landtgraffen in Düringen / Marggraffen zu Meissen / vnd
Burggraffen zu Magdenburgk / beider des heiligen Römischen
Reichs Churfürsten / auch Herrn Georg Friederichs / Marg-
graffen zu Brandenburgk / in Preussen zu Stettin / Pommern/
der Cassuben / Wenden / vnd in Schlesien zu Jegerndorff Her-
zogen / Burggraffen zu Nürnbergk / vnd Fürsten zu Rugen /
in semplicher Vormundschaft / ihrer Chur vnd Fürstlichen
Gnaden vnmündiger Pflegeknecht / Herrn Johans Casimiren /
vnd Herrn Johans Ernsten gebrüdere / Herzogen zu
Sachsen etc. vnserer gnedigsten vñ gnedigen Herrn
bedachte Hoffgerichtsordnunge / welcher ge-
stalt dieselbe in ihrer F. G. ort Landes zu
Francken iherlichen zu Coburgk ge-
halten werden solle.



ss so

T



Gedruckt zu Jhena / durch Donat
Richtenhan / Anno 1581.



Der Durchlauchtigsten / Durch-
lauchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd
Herrn / Herrn Ludowigs Pfalkgraffen
bey Rhein / Erztruchfassen / Herzogen in
Bayern / Herrn Augusten Herzogen zu Sach-
sen etc. Erzmarshalchen / Landgraffen in Thürin-
gen / Marggraffen zu Meissen / vnd Burggraffen
zu Magdenburgk etc. beider des heiligen Römi-
schen Reichs Churfürsten / auch Herrn George
Friederichs Marggraffen zu Brandenburg / in
Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben /
Wenden / vnd in Schlesien zu Jegerndorff Herzo-
gen / Burggraffen zu Nürnbergk / vnd Fürsten zu
Rugen etc. in Vormundschaft Herrn Johans Ca-
simiren / vnd Herrn Johans Ernsten gebrüdere /
Herzogen zu Sachsen etc. vnserer gnedigsten vnd
gnedigen Herrn / Wir Burckhardt Graff vnd
Herr zu Barby vnd Mülingen / der Balen Dü-
ringen / ihrer Chur vnd S. G. verordenter Stadt-
halter vnd andere Kethe alhier / Thun kund vnd be-
kennen / das vff gehaltenem Landtage alhier des
abgelauffenen Sechs vnd siebenzigsten Jahrs do-
malen / von hochemelter vnserer gnedigen vnmün-
digen Herren etc. Ritterschafft dieses ihren Fürstli-
chen G. vberwiesenen Ort landes zu Francken /

unter andern auch angebracht vnd gesucht worden/
domit in demselben ein sonderliches Hoffgerichte/
wie bey Regierunge weiland Herzog Johans Ern-
sten zu Sachsen etc. Hochlöblicher vnd seliger ge-
dechnus gleicher gestalt fürgewesen / angerichtet
werden möchte.

Wann denn solches domalen vff hochstgenan-
ter beider Churfürsten etc. vnd ihrer Churf. G. die
zeit Herrn Mitvormünder / Herrn Johans Geor-
gen / Marggraffen zu Brandenburg etc. vnd
Churfürsten / gnedigste bewilligung gestellet wor-
den / ihre Churf. G. sich auch folgens nach em-
pfangenem vnterthenigsten bericht / dahin gnedigst
resoluiet / das dieselbe zu frieden / darmit solches
Hoffgerichte gebetener massen angeschaffet vnd ins
werck gesetzt werde / vnd ein Jeder / so zu dem an-
dern rechtlich zu klagen / vnd seine Sache vnd for-
derunge nicht in gute bey zulegē / oder vergleichen zu
lassen gemeinet / sich disfalls an gemeltem Hoffge-
richte vff die vnterschiedliche geordnete Termin des
Rechten / wie aus nachfolgender Ordnung klerlich
vnd ausdrücklich zusehen / vnd zu befinden / in erster
Instanz / wie sich das zu Recht eignet vnd gebüret /
vnd iho gemelte Ordnung ferner besaget vnd mit
sich bringet / gebrauchen / auch derjenige Part / so
sich

sich des Hoffgerichts erkentnis zu beschweren/ die
Appellation an vns/ als die anhero bestelte vnd
verordente Regierung/ an die hand nemen müge/
wie bey dem Jenischen Hoffgericht gleicher gestalt
gebreuchlichen vnd herkommen.

DOrnit aber nun demselben allenthalben/
zu erhaltunge Gericht vnd Gerechtigkeit/ auch desto
bestendiger friede/ruhe vnd einigkeit wircklichen ge-
lebt vnd nachgegangen werde/ So haben wir diese
vorglichene Hoffgerichtsordnunge in gegenwertigen
offenen Druck zu publiciren vnd zuuorkündigen/
die notturfft zu sein erachtet/ auff das deren Inhalt
menniglichen bekand würde/ vnd sich niemands
der vnwissenheit zu entschuldigen haben möchte/
Vnd stellen in keinen zweiffel/ dieses löbliche heilsa-
me Werck werde nicht alleine zu fürnemer beförde-
rung vnd schleuniger abhelffung der Rechtlichen
ausübung aller sachen/ sondern auch den Vno-
terthanen dieses ort Landes zu Francken/
vnd andern so in demselbigen Gerichts
vnd Rechts bedürfftig/ zu Nutz/
frommen vnd besten gerei-
chen vnd gedeien.

A iii

Setzen

S Ehen vnd ordenen demnach anfangs/ dor-
mit/ so viel müglichen/ die Sachen zur güte
oder Rechten/ durch die zu solchem Hoffge-
richt verordnete/ gefürdert werden/ vnd die zeit nicht
vergeblichen vorfließe/ das sich die Partheien bei-
derselts/ so mit einander zu thun/ bey dem Hoffge-
richtschreiber angeben/ vnd weñ sie durch ausge-
hende gebürliche ladunge vnd schriftliche Citation
fürgefodert/ vff ihr erscheine/ der Hoffrichter sampt
einem oder zwene Bessitzer sich beflüssigen sollen/
zwischen ihnen anfangs vnd ehe wann zum Recho-
ten geschritten/ gütlicher handlung zu vntersuchen/
Aber die andern Bessitzere/ sampt dem zugeorden-
ten Rechtsgelerten/ wo von den andern Partheien
bereit an nach vnuorfenglicher gütlicher handlung
wie obgemeldet/ vorsezet wehre/ sollen Brtheil be-
greiffen vnd stellen/ vnd ehe wann die den Par-
theien eröffnet vnd Publiciret/ dem abwesenden
Hoffrichter vnd bessitzern/ wo die anderst in begreif-
funge vnd stellung der Brtheil nicht darbey gewes-
sen/ relation zu guter Notturnfft daruonthun.

**Folgender Eyd sol von Hoffrichter
vnd Bessitzer geleistet
werden.**

Eydt

Endt der Hoffrichter vnd Besizerere.

Ich schwere zu Gott dem Allmechtigen / als
an stadt der beider Weltlichen Churfürsten
Pfaltz etc. vnd Sachssen etc. auch Marg-
graff Georg Friederichs zu Brandenburck etc.
meiner gnedigsten vnd gnedigen Herrn / Ich von
ihrer Chur vnd F. G. verordenten Stadthalter
vnd Rethen zu Coburgk / zu einem Hoffrichter
(oder Besizer) bestellt vnd angenommen worden /
das ich doselbst zu recht nach meinem höchsten ver-
stendnus sprechen / thun vnd handeln wil / vnd das
nicht lassen omb liebe / Neidt / Gabe / freundschaft /
noch keinerley sachen willen / auch darumben von
den Partheyen in sonderheit nichts nemen / oder
wissentlichen wartende sein wil / Mich allwegen in
weltlichen Sachen zwischen der Durchlauchtigen /
Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans
Casimiren / vnd Herrn Johans Ernstien gebrü-
dere / Herzogen zu Sachssen etc. meiner gnedigen
Herrn vnterthanen / dieweil ich bey dem Gerichte
bin (aufferhalbten Sone) wissentlichen zu rathen
oder zu schreiben / wann dieselben für dieses Hoffge-
richt kommen sein / enthalten / getreulich vnd ohne
geferde / als mir Gott helffe.

A iiii

Von

Von den Procuratorn.

Armit auch zu förderunge des Rechten an Procuratoren nichts mangle/ so sollen zwey ne Procuratores/ die durch vorgehende Endt darzu legitimiret, angenommen vnd bestellet werden/ die nach vormüge vnd inhalts dieser Hoffgerichtsordnunge/ der Partheyen notturfft sollen von Mund aus in die Federe reden vnd setzen/ auch mutwilligen vorzug zu geseerde den Sachen genzlichen/ bey ernstlicher Straffe umbgehen vnd meiden/ Vnter welchen Procuratorn einer sol Procurator pauperum genant sein/ der auch verpfflichtet/ der armen Notturfft für dem Hoffgerichte vmbsonst/ vñ one alle Besoldunge/ die er nicht zu fordern sol haben/ reden/ setzen/ fürtragen/ es wolte denn der Arme aus gutwilligkeit seinem Procuratorn eine Vorehrunge thun/ Doch sol derjenige/ so die Armut angiebt/ die eyndlichen für dem Hoffgerichte/ das er eigener Hab vnd Gütere nicht funffzig Gulden wert habe/ erhaltē/ solcher Arme sol vom Hoffgerichtschreiber an den Procurator pauperum gewiesen werden.

Es sol auch hiermit durch diese Ordnung ernstlichen verbotten sein/ das keine Parthey alle beide

beide Procuratores sol besprechen/ subarriren, vnd zu seinem Beystand bestellen/ in bedencken der geringen anzal der Procuratorn, so in solch Hoffgerichte verordnet / dann dardurch würde dem andern Theil die notturfft der verordneten Procuratorn abgestricket / Würde aber einich Theil also zu geferde seinem jegenheil beide Procuratorn, zu seinem beystande besprechen/ subarriren vnd bestellen/ So sol der Procurator, so erstlich bespracht/ den Beystandt zu Recht leisten/ vnd der andere seines Procurator ampts in derselben Sachen ledig sein / doch in dieser Sachen sol der verordnete Procurator der Armen/ so das eines theils Notturfft erheischen wolte/ in forma pauperum, durch Endliche angebung im Rechten sich einzulassē/ ongeachtet das er von dem vormügenden Theil bestellet/ vnd hette gleich merita causæ eingenommen/ frey stehen/ vnd schuldig sein/ dem Armen zu Procuriren vnd angeruffenen beystand für dem Hoffgericht zu leisten.

Alß das aber solches desto richtiger zu gehe/ so verordnen wir hiermit/ das/ so ein Theil der verordneten Procuratorn einen in seinem Beystande für dem Hoffgerichte ihme zu leisten bespricht/ so sol derselbe Procurator mit fleis erforschen die gelegenheit/ vormügen vnd namhaftige anzeigunge/ wer
B
sein

sein Gegentheil sey/so mag sich als dann der selbige
Procurator/so für die Armut nicht zugeordnet/sich
frey vorsprechen/ Aber der Procurator pauperum/
nach befindunge vnd erforschunge des Gegentheils
vormügen/ sol sich seines Beystandes halben zu-
vorreden bedenkens haben/ vnd in hochgedachter
vnserer gnedigen vnmündigen Herren Canzley
sich derowegen bescheits erholen/ darmit der Arme
so dermassen/ wie obuormeldet qualificiret, mit Pro-
curatorn zur Notdurfft seines Rechtens nicht vor-
lassen werde.

Besoldunge der Procuratorn.

WAnn eine Parht die Armut geschworen/
vnd in forma pauperum zu handeln vom
Hoffrichter zugelassen/ So sol der/ so die Ar-
mut geschworen/ ichtes zu geben seinem Procura-
torn frey stehen/ vnd nichts von ihme fordern/ wür-
de ihme aber von deme so die Armut geschworen/
etwas aus gutwilligkeit gegeben/ das mag er zur
vorehrunge wol annemen/ Doch darauff mit wor-
ten oder wercken nicht dringen/ bey ernster straffe
dreifach so viel dem armen ohne nachlassen zuerstat-
ten/ so er dessen oberkommen/ Dann dem Procura-
tor

vor der Armen aus hochgeteilter vnserer gnedigen
Vnmündigen Herrn etc. Kendt Cammer iherliche
besoldunge zureichen / dormit des Armuts desto
bass zuuerschonem / vnd sich dennest zu vnterhalten
habe / verschaffung ge than worden.

U Ber der ander Procurator sol von einem
Hoffgerichts Termin / Ob er gleich in die Fedder
vorsezt / vnd seinem Clientulo nach müglicher
notturfft / bis zum Brtheil gedienet / vnd seine sa-
chen fürgetragen / gleichwol vber einen gülden von
solchem seinem geleisten beystande nicht zupfordern
haben / Vnd / so ihme der gereicht / doran begnügig
sein / Es were denn sache / das der Procurator auch
dem Parth Aduocaten weise in deroselbigen sache
zum besten mit gefasten Rathschlegen gedienet het-
te. Also dan soll es bey den Berordenten Hoffrich-
ter vnd Besitzern stehen / wo sie sich mit einander
nicht vorgeleichen köndten / die besoldunge demselbi-
gen Procuratorn vmb solche geleiste Aduocation zu
bessern / auszusprechen.

Eydt der Procuratorn.

Ich N. schwere / Als an stadt der beyder welt-
lichen Churfürsten / Pfaltz etc. vnd Sachsen
B ij etc.

etc. auch Marggraff George Friederichs zu Branden-
denburgk etc. Meiner gnedigsten vnd gnedigen Her-
ren / Ich von ihrer Chur vnd Fürstlichen G. etc. ver-
ordneten Stadthalter vnd Rethen zu Coburgk /
zu einem Hoffgerichts Procuratorn vnd Redenern
angenommen vnd verordenet worden / Das
ich also nach meinem besten vnd höchstem ver-
stendnus Procuriren, reden vnd handeln will /
vnd jederman zu seinem Rechten / auch die Orde-
nung des Gerichts / vnd sonderlichen an den en-
den / do sie mich belanget / nicht verendern / sondern
getrewlich halten / vnd das nicht lassen durch fet-
terley liebe / freundschaft / neidt / gabe / oder einiche-
ley sachen willen / (auch von denen die zu dem Ende
der Armuth vor dem Hoffgerichte zugelassen / keine
besoldunge fordern noch begeren wil) Vnd ob einich
Parth in vnderrichtunge seiner gerechtigkeit mir be-
schehen / Ich aus meinem vornehmen vnd verstend-
nus nicht gegründet / dens Rechten gemess ansehe
vnd verstünde / vnd ich deroselben Parth für Ge-
richt handeln vnd reden müste / nicht forder noch
mehr / dan er mir zu reden beuolen / vnd eingeben
würde / thun sol / Trewlich vnd ohne alles geferde.

Die Procuratorn sollen der Parth sachen vnd
notdurfft von Munde aus in die Feder / vffs fürze
ste

ste gefast / mit fleis setzen / vnd vffs meiste / vnd vff
einen tag jeder mit dreien Setzen zum Urtheil be-
schliessen / Dazzu mögen sich die Procuratores eines
gedenckzettels / als zu ihrer notturfft wol gebrau-
chen / Vnd des vorwarnet sein / das sie nicht viel
Lattein oder allegata, alleine was die Notturfft des
handels vnuormeidlichen erforden thut / mit ein-
mischen / auch absürliche vnd weitschweiffige opini-
on der Doctorn vormeiden / Vnd also plane & sim-
pliciter ihrer Parten Notturfft / der Gleger oder
Antwörter deduciren.

W Ir wollen auch / das die verordente Procura-
tores ohne alle schmehe / vordries / mündlicher oder
schriftlicher fürwendunge sich sollen vornemen las-
sen / Derogleichen die Principaln selber solches zu-
thun vorpfflichtet sein / darmit beschwerliche vor-
tiefunge oder verbitterunge der hendel / so hieraus
erfolgen möchten / vormieden / bey willkürlicher stra-
fe / nach gelegenheit der vbertrettunge dieser Ord-
nung / den Partheien vnnachlessiglichen auffzule-
gen / Die in mehr Hochgenandter vnserer Gnes-
digen Vnmündigen Herrn Renth Cammer zu
wenden.

B iij

Wolte

Wolte aber einer seine Sache vnd Notturfft
selbsten reden/fürtragen vnd zu Recht in die Federn
setzen/Sol solches einem jedern zuthun vnbenom-
men sein / Doch das deroselbe / sich dieser Hoffge-
richts Ordnung allenthalben gemess zuhalten/
dem verordneten Hoffrichter angelobe vnd zusage/
vnd solchem seinem zusagen vnd gelübde also wirk-
lichen nachsetze.

Wolte aber der Partheien gelegenheit vnd
notturfft sein/das einer in gebrauchunge des ver-
ordneten Hoffgerichts Iusticien einen eigenen Ad-
uocaten, in besuchunge deroselben/ mit sich bringen
wolte/Sol einem jeden beuorn stehen / Doch sol
dem Aduocaten für solchem Hoffgerichte Rechtli-
chen zusetzen nicht zugelassen/Sondern die Recht-
liche fürwendunge vom Munde in die Feder/deme
darzu verordneten Procuratorn alleine zusetzen/
Dormit auch kein theil in gebrauchunge der Aduo-
caten jegen dem andern gferde vnd nachtheiliger
vberreilunge im Rechten zuuorargwohnen/auch be-
stendiger weise sich zubeschweren habe/ so sol ein je-
der Parth/der sich durch Rathschlege eines Aduo-
caten gebrauchen thut/vff begeren des Hoffrichters
den zubenennen schuldig sein. Wo nun in solchen
seinen Rathschlegen gferliche weitlauffigkeit schein-
lich

lich zubefinden / Es auch an dem / das er die Partheien mit besoldung würde beschweren vnd übernehmen / Solches sollen Hoffrichter / vnd Besizer in rechtlicher erwegunge der Kriegischen Handel vnd meritorum causæ vmbgehen / vnd hinfurt im Proces deroselbigen / auch anderer Rechtsachen halten / Das also auch solches gefehrlichen Aduocaten Rathschlege an dem Hoffgericht fürder nicht angenommen noch zugelassen werden / Es wehre dan sache / das solcher Aduocat mit leiblicher leistung volgendes Euds sich würde bequem machen.

Gleicher gestalt sol es auch mit den Aduocaten, die sich scheinliches beystandes den Partheien für dem Hoffgerichte / obberurter meinunge / würden vff anlangen der Partheien vermügen lassen / in befindunge des übernehmens / oder gebrauchunge gefehrlichs vnd weitleufftiges verzugs auch gehalten werden.

Eydt der Aduocaten.

Ich N. schwere / das ich vor diesem Hoffgerichte alleine dem Parth nach meinem verstande vnd glauben eine gegründte Rechte
B iij sache

sache habe / helfen Rathen vnd Patrociniren auch
fürder zuthun mich verpflichte / Auch wil ich von
keinem Part keinen andern Soldt noch Gabe for-
dern noch nehmen / Dan der mir von Hoffrichter
vnd Besitzern zugeben gesetzet vnd verordnet wir-
det / Getrewlich vnd ohne geschrde / als mir Gott
helffe.

Von dem Hoffgericht vnd vnterge- setzem schreiber.

Snd zu mehrer forderung des Rechtens /
wollen wir in solch Hoffgericht / auch einen
Hoffgerichtschreiber verordnen / bey wel-
chem Hoffgerichtschreiber die Partheyen / denen
Citation vnd Ladungen auszubringen von nöten /
mögen vngesehrlich acht Wochen für der zeit des
nächstkommenden Hoffgerichts ansuchen / vnd ihre
Klage / so die von inen mit zuuorgehabten Rathe or-
dentlich in ein Form gestelt / vberreichen / mit bege-
ren / darauff beständige Citation an sein Gegen-
theil ausgehen zulassen / welchs als dann der Hoff-
gerichtschreiber also vffs förderlichste zuthun / vnd
die Ladungen zuuorfertigen ohne seumnus schül-
dig sein / die Partheyen vff den negsten oben profi-
girten

girten Termin also Rechtlichen im namen des
Hoffrichters/ wie gebreuchlichen / mit surgedruck-
tem des verordneten Hoffgerichts Insiegel zuerfor-
dern/ Vnd sol der Hoffgerichts schreiber vff seine
Pflichte vnd Eyde/ So er zu solch in seinem Ampt
thun solle / solches Hoffgerichts Insiegel trewlich
vnd mit hohem fleis verwaren / auff das alle arg-
wönigkeit vnd vnrichtigkeit/ in deme abgeschnitten
vnd benommen/etc.

Mit dem vntergesetzten Schreiber/ der vff den
Hoffgerichts schreiber verordenet sein sol / mit vor-
endunge desselben sol es gehalten werden / nach er-
heischunge seines beschlichs den Eydt darauff zu-
strecken.

Eydt des Hoffgerichts Schreibers.

Ich N. schwere/ als an stadt der beider Welt-
liche Churfürsten/ Pfalz etc. vnd Sachsen/
etc. auch Maraggraff-George Friedrichs zu
Brandenburgk/etc. Meiner gnedigsten vnd gnedis-
gen Herrn/ Irer Chur vnd F. G. verordente Stad-
halter vnd Rethen zu Coburgk mich zu einem Hoff-
gerichtschreiber vnd Notarium verordenet vnd ge-
setzt

setzt haben / das ich dasselbe was meinem Ampt /
als einem Gerichtschreiber zu stehen vnd angehört /
getreulich vnd fleissig nach allem meinem vor-
mügen ausrichten wil / vnd das nicht lassen / weder
vmb liebe / gunst / neid / gabe / freundschaft / noch ei-
ner andern Sachen willen / als mir Gott helffe.

Von den geschwornen Frohnboten.

Es sollen zwene Boten verordnet werden / die
Brieffe vnd Ladungen bey ihrem Eyde mit
fleis erstlichen den fürgeladenen Personen in
ihre Hende / wo sie anheimisch vnd anzutreffen / in
mangel dessen / in ire Behausunge / oder an andere
orte zu vberantworten / Sonsten aber nach fleissig-
er des Frohnboten gehabter erforschunge / dem
Part die Citation selbst zu zustellen / im Hause oder
gewöhnlichen bewonunge die Citation zu lassen / vnd
in anhörunge der meisten vnd mehrern anzal so im
Hause oder etwan der Hausfrawē / das der Haus-
wirt durch solchen Brieff für Hoffgericht geladen /
vormelden / vnd dornach vormittelt seines Endes /
so vnterschiedliche Relation zu thun / Solches alles
sol dornach ordentlich bey die Acta vorzeichnen / auch
einem jeden Boten von einer Meilwegg einen gro-
schen /

schen / In gleichnus / da in der Stadt Coburgt je-
mandes einiche vorladunge geschehe / auch einen
groschen / vñ so für dem Gericht jemand's fürgehete
schen würde / daruon 6. Pfennige gegeben werden.

Werde auch einen Boten ichtwas beschwer-
liches in der vberantwortunge der Ladunge oder
anders was ime in seinem Ampt befohlen / begege-
nen / dasselbe sollen die verordneten im Hoffgericht
zu straffen macht haben / oder nach gelegenheit der
vorwirckunge an Wolgemelte Regierunge solches
ernstlichen zu straffen / gelangen lassen.

**Was für Recht oder welche gewonheit
in diesem Hoffgericht sol gehalten werden.**

In dieweil die Sechsischen Rechte in diesem
ort Landes zu Francken nicht im gebrauch /
so sollen alle fürfallende Rechtstreitige sachen
an diesem Hoffgericht / nach vbliehen Kayserlichen
Rechten / auch vormüge der Municipaln vnd will-
fürliche Rechtsordnungen / so ferne dieselbige land-
leufftige gebreuchliche Municipal vnd sätzen wi-
der Gott / Erbarkeit vnd gute sitten nicht siccitten /
vnd widerwertig an demselben geurteilt / geörtert
vnd entscheiden werden.

§ ij

DB

Ob auch gleich jemandes von Hochgenanten
unsern Gnädigen Znmündigen Herrn vnd derosel-
ben Fürstenthumb dieses ort Landes zu Franckē Le-
hen hette/ vnd doch mit Haus vund Rauch vnder
iren Fürstlichen G. nicht sesshaftig were/ der sol in
Personliche zusprüche hieher für dis Hoffgericht
nicht gezogen werden/ Es were denn / das der oder
dieselbe in Hochgedachtem Fürstenthumb verbro-
chen oder sonsten Contrahiret hetten/ dadurch sie
vormüge der Recht dahin möchten geladen wer-
den/ doselbsten dingpflichtig zu sein.

ES sol auch hinfort keine mündliche Citation
vnd ladung stat haben / es sey dann in werender
zeit des Hoffgerichts/ das jemandes durch befehlich
des Hoffrichters oder Hoffgerichtschreibers von
dem geschwornen Fronboten würde in der Hoffge-
richtsstuben / oder in der Herberge / oder vff der
Gassen an gefehrlichen orten nach gelegenheit der
sachen vnd handlung mit fürladung oder münd-
licher ankündigung vnter augen besprochen / die
sol krefftig vnd in Rechten bündig sein vnd geachtet
werden / die auch der verordnete Frohnbote als bal-
den soldem Hoffgerichtschreiber ansagen / vnd die
also Registriren lassen.

Wer

Wer für solch Hoffgericht mö-
ge geladen werden.

Alle mehrhochgenanter vnserer gnedigen
vonnündigen Herrn Beleute / dieses Ort
Landes zu Francken / so dorinnen heuslich vff
dem Lande aber in Stetten desselben sitzen oder
ferwer vnd Rauch dorinnen halten durch persönli-
che wesentliche wonunge / oder sonsten iren meinsten
vnd besten Theil irer Hab vnd Gütere deroselben
haben / vnangesehen ob sie der enden Persönlich
nicht wonen / oder auch weder Ferwer noch rauch
halten.

Desgleichen wo sich klagen erheben vmb die
Güthere / so in ernantem ort Landes zu Francken
gelegen / in denselben allen wie berürt / sollen vnd
mögen geladen / vnd die Rechtfertigung an sol-
chem Hoffgericht gehandelt vnd fürgenommen
werden / auch sonsten in allen andern Sellen so im
Rechten nachgelassen sein.

DOrzu sollen auch die Stette / als Commun
vnd Kethe deroselben in allerley sachen / sie haben
Lehn vom Haus zu Sachssen oder nicht / desglei-
chen einzele Bürger wo die Sachen oder zu sprüche
das Lehen belangen vnd dinglich were / dorumben
G iij solche

solche einzelse Bürgere beschuldiget wolten werden/
zu recht still stehen.

W aber jemandes irer Fürstlichen Gnaden
Amptleute/Schössere vnd Beuelhaber/wie die ge-
nant/ aufferhalb Sachen die ihre Amptsuorwal-
tunge nicht belangen/ vmb dingliche forderung
als Erbe/auch persönliche sache/ als Bürgschafft/
Schulden oder dergleichen hette anzusprechen/ die
mügen für diesem verordneten Hoffgericht wol für-
gefasst werden.

Wber vmb sachen die von denen/ von wolges-
dachter Regierung ihnen befohlenen vorwaltunge
herfliessen/ sollen dieselbige gemelte Amptleute/
Schössere vnd Beuelhabere vor inen vorflagt wer-
den/ als dann solle von der Regierung wo nicht in
der güte wolte vorfolget/ zu anschaffung eines bil-
lichen austrags weiterer bescheid gegeben werden.

Es mag auch ein jeder von den Gerichten/so
in Stedten obermeltes ort Landes zu Francken be-
setzt/oder die Stedte selbst haben/ Desgleichen von
des Adels vnd der Dörffer Gerichten/ wo inen die
Gerechtigkeit versaget/ oder sie sonst beschweret
würden/so ferne solche Appellation vnd beruffung
nicht

nicht temerarie oder friuole an diesem Hoffgericht
vnd folgens an obwolgenante Regierunge / im
namen höchstgedachter dreier Weltlichen Hur-
fürsten etc. appelliren vnd die Appellation oder an-
dere beschwerungen so inen begeuen möchten / da-
selbst nach ordnung der Recht gerechtfertiget wer-
den / dann ohne das / wo allein der Ritterschafft sa-
chen vor dem Hoffgericht nicht solten ausgetragen
werden / so keme zu weilen / das wenig Sachen we-
ren / vnd dordurch vergeblicher vnkosten verursacht
würde.

ES mögen auch für solchem also befaktem
verordneten Hoffgericht / allerley vorzicht Renuncia-
tiones Celsion vnd vbergabe / die im Rechten also
kressstig zuerkennen ergehen / vnd des also Gerichts-
kundschaft dorüber bekommen.

Forma der Ladunge vnd Citation.

Nach deme dis Hoffgericht im Jahr zwey-
mal besucht / besakt vnd gehalten wird / sol
der verordnete Hoffrichter die Citation oder
Ladung

§ iij

Ladung

Vadebrleff alle peremptorie vnd zu fruer tagezeit zu
erscheinen ausgehen lassen/ fünff oder sechs Wo-
chen vngeschrlich vor dem Gerichtstage mit ein-
vorleibunge der Klagen klaren deutlichen vrsachen
derselben/ zu sampt gebürlicher vorwarnunge/ dor-
mit sich der Beklagte aus einiger vnwissenheit
nicht zu entschuldigen habe/ vnd wo Jemandes vn-
gehorsamlichen aussen bleibt/ so solle derselbige Bes-
klagter vff das ander Gericht/ nach besagung der
Recht L. properandum vnd zum dritten Gericht
zu der Hülffe/ inmassen es sonsten nach vormüge
der Recht vblig vnd gebreuchlich/citirt vnd geladen
werden.

Von den Sportulis.

S bald die Partheyen vorkommen vnd der
Kleger seine Schuld oder klage gesetzt/ vnd
die sache ober 100. Gùlden betrifft/ sol er ei-
nen Gùlden groschen/ desgleichen der Beklagte in
einbringunge seiner Notturfft oder antwort/ auch
einen Gùlden groschen ins Gericht geben/ wo sie
aber vnter 100. Gùlden/ vnd doch ober 50. Gùlden
antrifft/ jeder Theil einen halben Gùlden groschen/
vnd was dorunter ist vff 30. oder 20. Gùlden/ acht
groschen/

groſchen / bis vff zehen Gulden / darvon 6. Groſchen / aber von Injurien / ſchmechungen oder freueln / ſol jeder Theil auch einen Gulden groſchen erlegen.

Wie die Exceptiones ſollen eingebracht werden.

Nie außzügige Exceptiones declinatoriae Dilatoriae / vnd alles das der Antwörter ehe er mit Ja oder Nein vorjaget / ſollen vff einmal nach ordnung vnd vbung der Recht eingewant / vnd darnach ſol der B. klage dor mit nicht gehört / was auch die zerſtörlichen Schutz were / Peremptorien im Rechten genent / die zum theil auch der art / das ſie nach der Kriegsbeſteigung zu deduciren ſein mügen / dor mit ſol es wie die Recht verordnet / auch der rechte brauch gibt / alſo in dem Hoffgericht mit Recht deduciret vnd vorgehen werden.

Von dem Wyde Malitia.

Nid vff das der arme Man durch des Reiches gefehrliche außflucht / nicht vorzogen werde / oder widerumb der Reiche von dem Armen

Armen/ so solle auff solches der Richter vnd Besizer fleissige achtunge haben / vnd do sie bey oder von einem Teil gefehrlichen vorzug spüren/ sollen sie denselben ohne weigerung des Parts abschneiden/ vnd ob derselbige Theil / der den vorzugt suchet/ sagen wolte/ Er thete es nicht gefehrlich/ sondern aus seiner Nothturfft/ so mag vnd sol der Richter demselben Part oder seinem Anwalden/ Procuratorn vnd Aduocaten / der dem vorzugt vrsach zu geben vormerckt/ den Eyd des Gefehrdes im Rechten Iuramentum malitiæ genant/ aufflegen/ vnd so der Theil deme der Eyd wird auffgelegt / den nicht schweren wolte/ solle ime der vorzug nicht zugelassen werden / Desgleichen mügen auch Richter vnd Besizere / wann sie das noth oder von einichem Part Procurator, Aduocaten oder Anwalden vorsehlicher vorzug fürgenommen sein/ bedüncket ex officio den Eyd de malicia genant/ ihnen aufflegen.

Wann ein auffgelegter Eyd soll geleistet werden.

S einem Part ein Eyd wie obgemelt/ zu vollführen auffgelegt / den sol er vffs nechst folgende

folgende Bericht leisten / doch das der welchem der
Eidt vffgeleget den widertheil dorzu Rechtlich la-
den lasse / vnd sol ein Jeder demselben auffgelegten
Eydt / so er jme also heimgestellet oder deferiret auff
vorgehende Christliche ermanunge vndd erinne-
runge der gewissen Persönlich thun.

W D auch einem der Eydt würde heim geschö-
ben / denselben mit seiner selbst Hand zu schweren /
so solle dorgegen der andere Theil den Eydt vor ge-
ferde wie er gesonnen wird / auch mit eigener hand
vnd nicht durch seinen Anwald zu leisten vor bun-
den sein.

Pöen des Commissarien so seu-
mig ist in verhörunge der
Gezeugen.

S D Jemand der hochgenanten vnsern gnedi-
gen vnmündigen Herrn dieses ort Landes
zu Francken vorwand vndd vnterworffen
Commision vnd Befehlbriefe / Gezeugen zuuer-
hören / oder dergleichen zu thun / durch den He sri-
chter befohlen / vndd derselbige Commissarius auff
D ij ansuchun

ansuchunge der Part seumlig befunden/ sol derselbi-
ge 20. Rheinische gülden/ die helffte in ihrer Fürstli-
chen Gnaden Rentkammer/ vnd die andere helffte
dem Part vorlüstig sein.

Durch was Pöen die Zeu- gen zu zwingen.

Auch sol ein itzlicher Gezeuge/ der ihrer F. S.
Unterthan/ bey Peen zehen Gülden Rheinisch
die helffte wie iht obengemeldet/ vnd die ander
helffte dem Part/ sich zeugnis zu geben nicht we-
gern noch auffziehen/ vnd gleichwol ob er ein oder
mehrmal in solche Pöen gefallen/ vñ die gegeben/ so
sol er doch dormit sich die warheit auszusagen nicht
ledigen/ sondern durch ernstliche Straff dorzu ge-
drungen werden/ Aber im fall seines vnuermügens
solche Geldbusß in eine andere Busß/ nach abach-
tung der widerseitigkeit zu messigen vnd zu Infigi-
ren, bey wolgenanter Regierung stehen.

Von Schmehesachen.

S auch jemand vmb vngerecht/ hohn/ Iniu-
rien oder gewalt beschüldiget/ vnd der Klegger
in

in derselbigen Sache fertig würde/ so sol derselbige
Kleger dem Beflagten solches/nach erkentnis Hoff
richter vnd Besizere/ gelegenheit der sachen vnd
Person ansehen/ abtragen vnd verbüssen/ wo aber
widerumb der Beflagte fertig/ als dannes bey Hoff
richter vnd Besizern erkentnus stehen/ sol es nach
zu lessiger Taxirunge/ vormüge der Kayserlichen
Recht solcher Iniurien vnd gewaltsübunge/ so der
Kleger würde angeben/ auch ermessigunge der
wichtigkeit ausgegossener Iniurien vnd Gewalts
übunge/ wo/ wie/ vnd gegen wehme mishandelt
were/ Straff vnd bussen mit vrtheil vnd recht zu
erkennen vnd auszusprechen/ in deme Hoffrichter
vnd Besizer die vmbstende der Person/ so geschme
het/ zeit vnd stelle bewegen sollen/ dormit gleichheit
nach gelegenheit in einem jedern Stande gehalten/
Wärde sich aber der Beflagte vor dem Hoffrichter
vñ Besizern von wegen der angezogenen Schme
hewort erbieten/ vnd öffentlichē sagen/ Er hette die
selben wort nicht der meinunge/ wie sie vom Kleger
angezogen/ vnd ihnen zu schmehen von sich geredt
vnd geschrieben/ sondern dis oder jenes hette ihnen
dorzu vorursacht/ vnd wüste vom Kleger nichts den
alle Ehr vnd guts/ So solle er weiter mit dem Eyde
oder sonsten nicht beschweret werden/ vnd dasselbe

D iij

solte

solle demselben vnauffrücklichen vnd vnuorkleinerlich sein / Wollen auch hiermit den Hoffrichter vnd Besizerere ernstlich vormanet / vnd an sie im namen ihrer Churfürstlichen Gnaden begeret haben / allen fleis für zuwenden / dormit die Schmehesachen so Verbales genant / wie dann in allen andern Kriegischen hendeln sie zu thun verpflichtet / darob nach möglichkeit sein wollen / vff das in dergleichen hendeln der Hader vnd Krieg in der gütthe bey gethan.

Wann Appellationes stadt haben.

Wann endlich vrtheil vnd Sentenz von vnterrichten ergehen / der sich Jemandt beschwert zu sein bedüncket / vnd andere rechtliche beschwerden daruon man sich in Recht beruffen möge / jemandes zugesügt werden / der mag sich dessen an das Hoffgericht beruffen / vnd viua voce mit lebendiger stimme appelliren / oder aber das der beschwerte nach ordnung der Kayser recht / in zehen tagen appellire / vnd seine appellation mit recht anbringe / Gleicher gestalt sol es mit Appellationen

tionen vom Hoffgericht gehalten werden/ vnd wenn
also von einem Theil appellirt, vnd der appellation
deferiret würde/ So sol ein Monatsfrist in gebun-
ge der Aposteln angesetzt werden/ in welcher zeit er
sich bey dem Hoffgericht angeben/ vnd vmb Rechts-
fertigung der appellation bey vorlust derselben oder
Urteilscheltens/ in deme den Appellanten nichts
dann ehehafft die zu recht bestendig/ zu entschüldi-
gen/ ansuchen vnd bitten solle.

Vñ den vortzug/ so durch vnterredliche Bro-
theil geschicht/ ordnen wir/ das man für diesem Ge-
richt auff ergangene vnterredliche vrtail im Recho-
ten Interlocutorien genant/ nicht sol die frist vnd bes-
denckzeit der zehen Tage haben/ Sondern inen das
selbige Hoffgericht folge thun/ so sol man auch dar-
von nicht appelliren, doch allenthalben ausgeschlos-
sen die Felle im Rechten/ Vt in Interlocutoria ha-
bente vim diffinitive in welchem solche frist der zehen
tag vnd die Appellation zu gelassen.

Die Nullitet belan-
gende.

D iiii

W D

Wenn jemandes ein gesprochen Urtheil aus
grund einer krafftlosigkeit oder Nullitet an
fechten wolte/ solle auff das nechste Hoffge-
richt dornach gerechtfertiget / vnd wo er sich doran
vorseumet/ so solle er dornach nicht gehört werden/
Es were dann/ das ein Urtheil aus falschem Ge-
zeugnis oder falschen Instrumente erlangt were/
das mag in gebürlicher rechter zeit vor demselben
Hoffgericht fürbracht vnd gerechtfertiget werden/
So aber die Nullitet/ welche fürgewant/ mutwillig
vormerckt vnd befunden/ so solle das Part welches
solche nichtigkeit fürgewand/ in Fürsliche Kenth-
kammer fünf Gulden zur Pöen vorfallen sein/ im
fall seines vnuormügens/ die straff in andere mas
zuuorschaffen/ bey der Regierunge stehen.

**Taxa der Citationen/ Commissio-
nen/ Urtheil/ auch deroselben
Execution vnd Copien.]**

Dermit auchhochgedachter vnserer gnedigen
vnmündigen Herrn vnterthane/ dieses ort
Landes zu Francken / oder sonsten andere
auswertige wissen mögen/ was sie in iren sachen/
hendeln/ vnd geschefften jederzeit zu erlegen schül-
dig/

dig/ So haben wir derwegen folgende gleichmässige
ge Tax vnd anschlag gesetzt vnd verordnet.

Nemlich dem Hoffgericht.

Von einer jedern Citation vier Groschen.

Von einer Commission/ wo die Sache vber
hundert Gulden würdig/ Achzehen groschen/ das
sie aber hundert gulden oder minder betrifft/ zwölff
Groschen.

Von einem Executorial vier vnd zwanzig
Groschen.

Von einem vnterredlichen Vrtheil/ jeder theil
Kleger vnd Beflagter/ zwölff Groschen.

Von einem Endvrtheil/ jeder theil vier vnd
zwanzig Groschen/ vnd jedes Part sol solches
bald vor der eröffnung erlegen.

Dem Gerichtschreiber oder Notarien.

Srüber dem Gerichtschreiber des Hoffge-
richts zu seiner selbst gebür.

Von einer jeden Citation zwene groschen.

Von einer Commission/ wo die Sache vber
E hundred

hundert würdig/ sechs Groschen/ do sie aber hundert
Gülden vnd minder betrifft/ drey Groschen.

Vn einem Executorial sechs Groschen.

Vn fürfallenden Appellationen vor die Apo-
stolos zwölff Groschen.

Vn einem vnterredlichen Vrteil abzuschrei-
ben/ jeder Theil anderthalben Groschen.

Vn einem Endurtheil abzuschreiben/ jeder
theil drey Groschen.

Wolte aber das Part ein bey oder Endur-
theil vnter des Hoffgerichts Insiegel haben/ dar-
von sechs Groschen.

Vn einem jeden Blat / so von mund in die
Feder gesetzt wird/ es sey Klegler oder Beflagter/ in
oder aufferhalb der Banck/ einen Groschen/ vnd
solch blat sol vngeschrlich vff beiden seiten funffzig
Zeilen haben.

Vnd ob ein Part seiner Gerichtshendel aus
dem Gericht/ oder von ganzen Acten zu fürfallen-
den Appellationen Copien haben wolte/ so sol er
dem Gerichtschreiber von einem jeden Blat gleich-
cher anzal/ auch einen Groschen geben.

Doch mag ein jeklich Part seine Notturnfft
auserhalb der Banck selbstem schreiben/ oder ei-
nen Schreiber nider setzen/ alleine das er dem Ge-
richts

Rechtschreiber nichts desto weniger von jedem blat
sechs Pfennig gebe/ vff das ihme an seiner gebüre
nichts abgehe/ vnd solche nechstobgemelte Taxa sol
in seine bestallunge gehören.

**Die Hülff von wen / vnd wie sie
geschehen sol/ auch vom
Hülffgelde.**

Es sol auch der Hoffrichter den Parthelen/
welchen Hülff zu erkant/ die Hülffsbrieffe
zugeben haben.

Derweil dann die Kriegischen Parten durch
dis Hoffgericht endlich vnd schleunig sollen entschei-
den werden.

Derhalben setzen vnd ordnen im Namen
mehrhöchstenanter vnserer gnedigsten Herrn/ wie
das hinförder keiner Partey/ wider welche die hülff
aus dem Hoffgericht erkant/ oder sich die Hülff zu
leiden bewilliget/ zu der Einrede wider die Hülff
oder Execution sol geladen werden.

Wd auch ein Amptman / Schösser
oder Befehlhaber im Ampt ist / oder sein
wird / Derselbe solle die Hülffe selbst thun/

E ij

AUS

Aus Ursachen/ damit die Güttere dorzu solle geholff-
fen werden/ nach größe der Schulden gleichmässig
geschätzt werden/ vnd keine vnrichtigkeit durch vn-
uorstand des Helffers fürfalle/ Doch mag der ver-
ordnete Amptman/ Schösser oder Beuelhaber aus
ehehafftiger vorhinderung/ seinen nechsten vnter
vnd zugeordneten Beuelhaber/ solches mit einge-
bundener vffachtung der würdigkeit der Güter be-
stellen.

Was aber außserhalb gerichtlicher handlung
in der gütte vertragen wird/ dorüber schriftliche Re-
celle auffgerichtet werden/ sol von einem endlichen
Schied von jedem Part nach gelegenheit der sachen
in das Hoffgericht belohnunge gegeben werden.

Die Hülffbrieffe sollen in des Hoffgerichts
namen ausgehen/ dorzu ein sonderlich Hoffgerichts
Siegel verordnet/ solches dor mit zu anctorisiren.

Vnd so vmb gelihen Geld oder schulden in die
Lehengüttere geholffen/ So solle die Hülff dermas-
sen beschehen/ das das jenige dorzu geholffen/ es sey
jerliche Zins oder ander beweglich gut die Haupt-
summa darumb geholffen/ nach billigkeit vor-
minder.

Vnd

Wd so zu jehrlichen Zinsen verholffen/ sollen
dieselben nicht nach dem wehre des Guts / darvon
die Zinse gegeben/ sondern nach hohe der Schuld-
summen gemessen werden/ so das die hülff zu vielen
Zinsleuten oder Zinsgütern/ ob der Schuldiger
dieselbigen vnuorpfend hat/ geschehe/ darmit nicht
hundert Gilden in zwanzig Jahren dürffte bezalt
nemen.

Wd aber vmb widerkeuffliche Zinse/ so mit
der Regierunge oder anderer Lehensherrn gunst er-
kauft/ vorholffen/ da solle die Heuptsumma/ wo
allein vortage Zins gefordert/ vnuormindert blei-
ben/ Doch in allewege sol solche Hülff geschehen
den Ritterdiensten ohne schaden/ vnd welcher auch
vorlustig/ vnd das/ so der Wiedertheil von ihme er-
langt/ nicht bezalen oder entrichten möchte/ sol ime
derselbe inhalt Landleufftiger gebreuchlicher Recht/
auff sein anruffen mit der Hand vberantwortet/
den er dann in seiner Behausunge vnd bewarsam
halten/ vnd mit zimlicher Notdurfft versorgen solle.

Vn der Hülff sol man einen Gilden von
zwanzig nemen/ vnd dorzu dem gemeinen Ambt-
gerichts knecht des orts eine zimliche belonunge von

derselben ganken Hülff geben / vnd dasselbige
Hülffgeld in Hochgedachter vnserer gnedigen vn-
mündigen Herrn Einkommen vorrechnet vnd ent-
richtet werden.

Straff des jenigen / so zu helfen seumig.

Und wann ein Amptman / Schösser oder
Beuelhaber / denen die Hülff zu thun aus
dem Hoffgericht befohlen / mit der Hülff dero
wegen er ersucht / ober vier Wochen verziehen wür-
de / solle zwanzig Guldin / halb in die Fürstliche
Kantzammer / vnd halb dem jenigen / deme die
Hülff geweigert / oder ober vier Wochen geschlich
verzogen / zu Pöen vorfallen / vnd sol nichts desto
weniger dennoch die Hülff zu thun schuldig sein /
bey vormeidunge ernster Straffe.

Registrirunge der Urtheil Recess vnd Abschiede.

Es sollen auch alle Urtheil / Reces vnd abschie-
de in ordentliche Registration der notturfft
nach mit gutem fleis getreulich vnterhalten
vnd verwaret werden / dermit man sich in zufal-
lendem

leudem zustand gebürliches vnd richtiges bescheits
zu erholen haben müge.

Von eröffnung dieser Ordnung.

Diese Ordnung sol öffentlich in Rathhaus
zu Loburgk vff Pergament geschrieben/ an
geschlagen/ vnd in der Stuben des orts/ do
die Hoffgericht gehalten/ eine Tafel darauff sie ge-
schrieben/ gehengt werden.

Wir wollen auch von wegen hochstgedachter
vnserer gnedigsten Herrn/ hiermit ernstlich haben
angeschafft/ so durch den verordneten Hoffger-
richtschreiber des Hoffgerichts/ Hoffrichtern vnd
Besitzern wirdet in Schrifften zu Haus/ vnd
vnter augen Mündlich vormeldet/ das Sachen
für das Hoffgericht bescheiden/ das sie an vorhin-
derung ehehafftiger statlicher entschuldigung die sie
zu jeder zeit dem Hoffrichter in schrifften zuuormel-
den schuldig sein sollen/ zu dem angekündigten Hoff-
gericht also erscheinen.

Avff das nun sonder beschwerunge des ver-
ordneten Hoffrichters vnd Besitzere solche iustitia
des Hoffgerichts müge ins Werck gebracht/ vnd
hinsürder bis vff widerruffen oder enderunge ge-
halten werden.

E iij

ED

ES wollen aus befehl ihrer Churfürstlichen Gnaden wir folgende vnterhaltunge also hiermit anschaffen/ das ein jeder in solch Hoffgericht geordnet/ es seye Hoffrichter oder Besizer selb dritt solches mag/ vnd nicht dorüber/ Abents zuuor besuchen/ vnd alhier in der Stadt Coburgk/ seines gefallen in eine Herbrige einkehren/ Futter von dem Schösser vnd Gastner doselbstien/ wie pfleglich fordern lassen/ auch Stallmieth bekommen/ aber für Malzeit/ Schlaftrunck/ Morgen vnd Vespertrunck/ auch Huffschlag sol einem jeden vff ein jegliches Pferd tag vnd nacht/ zwölff Groschen durchgedachten Schösser vnd Gastnern/ gereicht vnd gegeben werde/ alle die zeit sie zu gütlicher oder Rechtlicher nottürftiger abhandlung der Sachen/ allhier zehren vnd liegen müssen/ Doch das sich solche zeit ober sechs Tage nicht erstrecke.

ES sollen auch die zwey bestimbten Hoffgericht/ das eine Mittwochen nach Pfingsten/ vnd das andere Mittwochen nach Michaelis/ umb sechs hora für Mittage/ bis vff zehen hora/ nach Mittage umb ein hora bis zu fünff vhr continuiert vnd gehalten werden.

BEge.

BEgeren verhalten von wegen ihrer Kurfürstlichen Gnaden an die verordnete Hoffrichter vnd Besizerer / die wollen ihres Einkommens hiesher sich darnach achten / vor mit angezeigte unterschiedliche Stunden zu fordernis der Sachen vnd beschwerten Inkosten den Partheyen abzuschneiden / also von inen vff dem dorzu verordneten Rathhause in der Stadt besucht vnd mit andern vorhinverlichen Ursachen die Partheyen nicht vffgezogen.

DB auch die Sachen wolten aus unmöglichkeit der Hende / die in gute oder Recht vff einen Tag abzuhandeln fürsfallen / vnd doch die Partheyen gehorsamlichen erscheinen / sollen die Sachen des nechstfolgenden tages auch für die hand genommen / vnd also vorsehen werden.

ES sollen auch nicht mehr dann sechs Sachen auff einen Tag beschieden werden.

WD aber der Hende mehr dann sechs sein werden / für dem Hoffgericht abzuhandeln / beschieden / sol der Hoffgerichtschreiber den nechstfolgenden Tag zu Continuation des Hoffgerichts für sich nemen / vnd die Partheyen darauff namhaftiglich citiren vnd forden.

S

Vnd

Und ist demnach anstadt vnd im Namen viel
hochstgenanter vnser Gnedigsten Herrn / hiermit
vnser gnedigstes begeren / ernster Befehl / will vnd
meinung / Das dieser Hoffgerichtsordnunge / wel-
che wir vns von wegen irer Churfürstlichen Gna-
den allerseits vff weiter fünffzig bedencken / da es
die Nothturfft erfordern würde / nach gefallen vnd
gelegenheit jeder zeit / vnd zufelligen bewegenden vr-
sachen / zu andern oder zu mehren / auch zu erkleren
vnd zu Interpretiren oder gantzlich vffzuheben / thun
vorbehalten / gehorsamlichen vnd vnweigerlichen
vnd stracks nachgegangen werde / Wie dann die
dorzu verordnete Hoffrichtere vnd Besizerere schül-
dig sein sollen / selbstien darob festiglich zu halten /
auch dis einsehen für zuwenden / Das solches von
den Parthenen Aduocaten, Procuratorn, Gerichts-
schreibern / Boten / vnd andern dem Gericht vor-
wandten Personen / weniger nicht vnabbrücklich
geschehe / vnd do sie in deme bey einem oder mehr /
vff ihre anmahunge vnd vntersagunge / keine ge-
bürliche volge haben würden oder köndten / Sollen
sie vns dasselbe zu erkennen geben / vff den Fall wol-
len wir vns / an stadt ihrer Churfürstlichen Gna-
den / gegen solchen vngehorsamen mit ernster ge-
bürlicher Straff deromassen zu erzeigen wissen /
dormit

dormit zu spüren vnd abzunemen / das wir diese
Ordnunge vnzerrüttet vnd festiglich gehalten / vnd
darwider nicht zu thun noch zu handeln gestatten /
auch schützen vnd handhaben wollen / Vnd solle
diese Ordnunge an der gewöhnlichen Gerichtsstelle
darmit sich menniglich des Inhalts zu berichten /
vnd niemands der vnwissenheit zu entschuldigen /
vff eine Taffel öffentlich angeschlagen werden / zu
Brkandt mit hochemelter vnserer vnminndigen
Pflegerone zugestellten / vnd hierunten auffgedruck-
ten Fürstlichen Secret besiegelt / vnd geben zu
Goburgk / den achten Septembris, nach
Christi vnser lieben Herrn vnd Se-
ligmachers Geburt / im Sunff-
zehnhundertten Ein vnd
Achtzigsten Jahre.



Gedruckt zu Jhena / durch Donat
Rixzenhan / Anno 1581.

QX 9/17 2672

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

M.



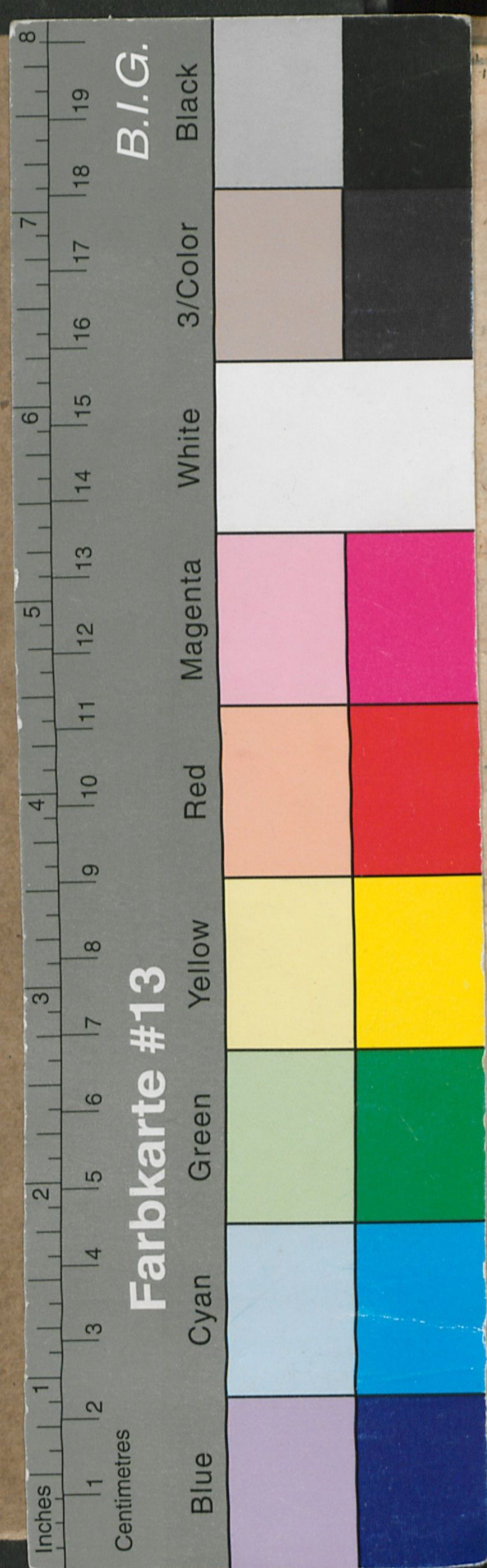
ULB Halle

3

005 035 376







QK 118 n. o.

Wd
2672

Der Durchlauchtig-
sten/ Durchlauchtigen/ Hochgebornen
Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ludowigs Pfaltzgra-
fen bey Rhein Ertztruchassen/ Wertzogen in Bay-
ern/ Herrn Augusten Herzogen zu Sachsen/ Erzmarschalchs/
Landtgraffen in Düringen/ Marggraffen zu Meissen/ vnd
Burggraffen zu Magdenburgk/ beider des heiligen Römischen
Reichs Churfürsten/ auch Herrn Georg Friederichs/ Marg-
graffen zu Brandenburgk/ in Preussen zu Stettin/ Pommern/
der Cassuben/ Wenden/ vnd in Schlesien zu Jegerndorff Her-
zogen/ Burggraffen zu Nürnbergk/ vnd Fürsten zu Rugen/
in semplicher Vormundschaft/ ihrer Chur vnd Fürstlichen
Gnaden vnmündiger Pflegesone/ Herrn Johans Casimiren/
vnd Herrn Johans Ernsten gebrüdere/ Herzogen zu
Sachsen etc. vnserer gnedigsten vñ gnedigen Herrn
bedachte Hoffgerichtsordnunge/ welcher ge-
stalt dieselbe in ihrer F. G. ore Landes zu
Francken iherlichen zu Coburgk ge-
halten werden solle.

es so

3

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

Gedruckt zu Jhena/ durch Donat
Rixenhan/ Anno 1581.